

Besondere Geschäftsbedingungen der uvex group für Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen

1. Anwendungsbereich

Für Bestellungen und Aufträge sowie für Lieferungen und Leistungen von Gesellschaften der uvex group (nachfolgend gemeinsam „**uvex**“ genannt) gelten unsere nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen der uvex group für Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen sowie nachrangig (i) bei Bestellungen und Aufträgen von uvex die Einkaufsbedingungen der uvex group, sofern die maßgebliche Niederlassung der bestellenden uvex Gesellschaft in Deutschland liegt, bzw. die Internationalen Einkaufsbedingungen der uvex group, sofern die maßgebliche Niederlassung der bestellenden uvex Gesellschaft nicht in Deutschland liegt, und (ii) bei Lieferungen und Leistungen von uvex die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der uvex group, sofern die maßgebliche Niederlassung der liefernden uvex Gesellschaft in Deutschland liegt, bzw. die Internationalen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der uvex group, sofern die maßgebliche Niederlassung der liefernden uvex Gesellschaft nicht in Deutschland liegt, die auf Wunsch gerne zugesandt werden und unter <https://www.uvex-group.com/de/agbs/> zum Download verfügbar sind. Diesen widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Das vorbehaltlose Leisten oder Entgegennehmen von Leistungen ist kein Anerkennen fremder Bedingungen.

2. Zusicherung des Vertragspartners

Der Vertragspartner sichert zu, dass er (a) kein russischer oder belarussischer Staatsangehöriger, (b) keine in Russland oder in Belarus niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, (c) keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstaben (a) und (b) genannten Organisationen gehalten wird, und (d) keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstaben (a) bis (c) genannten Organisationen handelt. Er wird uvex unverzüglich schriftlich informieren, falls sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen ergeben, die diese Zusicherung betreffen.

3. Vermeidung von Sanktionsumgehungen

Es ist verboten, sich wissentlich oder vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen

die Umgehung der in Verordnung (EU) 833/2014 oder Verordnung (EU) 765/2006 vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird. Die Einhaltung der Bestimmung dieser EU-Verordnung stellt daher einen wesentlichen Vertragsbestandteil zwischen dem Vertragspartner und uvex dar. Einführer in einem Drittland sind verpflichtet, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus wieder auszuführen und die betreffenden Waren auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzuverkaufen, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, wobei letzterer haftbar gemacht werden kann, falls er die Waren wieder dorthin ausführt.

4. Lieferanten von Stahl- und/oder Eisenprodukten

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass er keine Stahl- und/oder Eisenprodukte liefert, die in (a) Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014, (b) Anhang XII der Verordnung (EU) 765/2006, (c) Anhang 3b der britischen „The Russia (Sanctions) (EU Exit) Regulations 2019“ (2019 Nr. 855) und (d) Anhang 17 der Schweizerischen „Verordnung über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine“ (SR 946.231.176.72) aufgeführt sind und die ihren Ursprung in Russland oder Belarus haben oder aus Russland oder Belarus ausgeführt wurden oder bei deren Herstellung in Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verwendet und/oder verarbeitet wurden.

Der Lieferant ist verpflichtet, einen Nachweis über das Ursprungsland der Stahl- und/oder Eisenprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorzulegen, es sei denn, das Erzeugnis wird aus einem in Anhang XXXVI der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten Partnerland für die Einfuhr von Eisen und Stahl eingeführt.

Der Lieferant verpflichtet sich, uvex vollumfänglich von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Stellen und Behörden, sowie von allen Schäden, Strafen und Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die sich aus der Lieferung solcher Waren durch den Lieferanten an uvex ergeben können, insbesondere im Zusammenhang mit den oben genannten restriktiven Maßnahmen gegen Russland.

5. Subunternehmer bei öffentlichen Aufträgen

Der Subunternehmer von uvex erklärt, dass er zur Ausführung des öffentlichen Auftrags für Teile der Leistungen weder Kapazitäten der folgenden Personen oder Unternehmen in Anspruch nimmt oder genommen hat noch solche als Lieferant oder Nachunternehmer beauftragt hat oder beauftragen wird:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über

- 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

6. No Russia Clause, No Belarus Clause

Der Käufer darf Waren, die er von uvex erhalten hat, weder direkt noch indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung (POE) in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus (weiter-)verkaufen, (re-)exportieren oder anderweitig liefern oder weitergeben, wenn die betreffenden Waren in einem Anhang der Verordnung (EU) 833/2014 oder Verordnung (EU) 765/2006 aufgeführt sind, die Güter enthalten, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr an POE in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Güterlisten, für die die Verordnung (EU) 833/2014 oder Verordnung (EU) 765/2006 dieselben Verbote vorsieht (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012).

Im Falle eines Weiterverkaufs, Re-exports oder jedweder anderweitigen Weiterleitung oder Übertragung der Waren an Dritte, hat der Käufer diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus vorstehendem Absatz an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben.

Der Vertragspartner darf Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse sowie Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit den in Anhang XL der Verordnung (EU) 833/2014 oder in Anhängen Va, XVII und XVIII der Verordnung (EU) 765/2006 aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern geschützt sind, nicht nutzen, sofern sie unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Er ist verpflichtet, etwaige Unterlizenznehmer im gleichen Umfang vertraglich zu binden.

Der Vertragspartner muss einen angemessenen Mechanismus einrichten und aufrechterhalten, um das Verhalten Dritter weiter unten in der Handelskette einschließlich möglicher Wiederverkäufer zu überwachen und Verstöße gegen diese No Russia/Belarus Clause zu verhindern.

Jeder Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser No Russia/Belarus Clause stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht dar und berechtigt uvex insbesondere, aber nicht abschließend zu folgenden Ansprüchen:

- a) Kündigung oder Rücktritt von der der Lieferung oder Rechtseinräumung zugrundeliegenden Vereinbarung, ohne dass dem Vertragspartner hierdurch Ansprüche entstünden;
- b) Rückforderung der betroffenen Güter im Falle eines Rücktritts;
- c) Freistellung von uvex durch den Vertragspartner von allen Kosten und sonstigen Schäden, insbesondere Ansprüchen Dritter, Bußgeldern und immateriellen Schäden, die durch die Nichteinhaltung durch den Vertragspartner entstehen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat und
- d) Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Vertragspartner in Höhe des Zweifachen des zwischen uvex und dem Vertragspartner vereinbarten Nettowarenwertes der unrechtmäßig exportierten Güter, wobei die Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

Der Vertragspartner wird uvex unverzüglich und schriftlich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Verpflichtungen dieser No Russia/Belarus Clause informieren, einschließlich aller relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Regelung zunichtemachen. Der Vertragspartner stellt Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung durch uvex zur Verfügung.

7. Exportkontrolle

Der Lieferant hat uvex vor Vertragsschluss mindestens in Textform zu informieren, falls die bestellte Ware nach den geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit („Exportkontrolle“) unterliegt. Verletzt der Lieferant vorgenannte Hinweispflicht, ist uvex berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uvex von Forderungen Dritter freizustellen, die darauf beruhen, dass die bestellte Ware einer Exportkontrolle unterliegt. Ein Eigenverschulden von uvex ist schadenersatzmindernd anzurechnen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Hinweispflicht nach Satz 1 nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von uvex werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Lieferungen und Leistungen von uvex stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

uvex Produkte dürfen ausschließlich in zivilen, nicht-kerntechnischen und weder als Ganzes noch in Teilen in kerntechnischen oder militärischen, insbesondere ABC-relevanten, Applikationen verwendet oder zu einer entsprechenden Verwendung exportiert werden.

Der Kunde hat bei Weitergabe der Produkte sicherzustellen, dass

- a) die Produkte bei Weitergabe an Dritte nicht gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verstoßen,
- b) sich die Produkte nicht auf Güterlisten der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union befinden, es sei denn es liegt eine Genehmigung vor,
- c) keine Personen, Organisationen oder Unternehmen beliefert werden, die auf den Sanktionslisten der der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union zu finden sind oder
- d) zu kritischen Verwendungszwecken, wie bspw. militärisch oder kerntechnisch, verwendet werden und
- e) sämtliche deutsche und europäische Vorschriften sowie alle sonstigen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Exportkontrolle sowie Embargos und sonstige Sanktionen beachtet werden.

Im Zusammenhang mit Exporten in die USA wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Produkte ergänzend den besonderen US-Export-Genehmigungsvorschriften unterliegen können. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte weder direkt noch indirekt unter Verletzung von US-Gesetzen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu übertragen und auch nicht Dritte entsprechend zu veranlassen, zu unterstützen oder eine entsprechende Zustimmung zu erteilen. Der Kunde hat zu jedem Zeitpunkt dafür einzustehen, dass weder das U.S. Bureau of Industry and Security noch eine andere U.S.-Bundesbehörde die jeweilige Exportgenehmigung widerruft, aussetzt oder versagt hat.

Sofern die Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden notwendig wird, verpflichtet sich der Kunde dazu, uvex unverzüglich alle Informationen und Unterlagen über den Endempfänger, den Empfangsort und den Verwendungszweck der von uvex zu liefernden Ware, sowie alle geltenden Exportbestimmungen zu übermitteln.

Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.

Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder liefert der Kunde die notwendigen Vertragsunterlagen nicht nach einer angemessenen Fristsetzung, ist uvex berechtigt bezüglich der betroffenen Teile vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden werden insoweit und wegen etwaiger Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

uvex ist berechtigt, die Leistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde gegen eine Pflicht aus den vorstehenden Absätzen verstößt oder wenn hinreichende Verdachtsmomente der Nichteinhaltung oder eigene Zweifel des Kunden bestehen.

uvex ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Kunden jederzeit nach Vorankündigung innerhalb angemessener Frist zu prüfen. Bei hinreichenden Verdachtsmomenten der Nichteinhaltung ist der Kunde verpflichtet, uvex unverzüglich sämtliche Informationen bereitzustellen, die zur Prüfung der Beachtung dieses Verbotes erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, uvex bei eigenen Zweifeln über die Einhaltung der vorstehenden Pflichten bei sich oder beim Endkunden unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

Der Kunde stellt uvex von allen Ansprüchen frei, die von Behörden oder etwaigen Dritten gegen uvex wegen der Nichtbeachtung etwaiger Exportkontrollvorschriften durch den Kunden geltend gemacht werden.

Neben den vorstehenden Pflichten hat der Kunde beim Export von bei uvex bezogenen Produkten zu jedem Zeitpunkt ggf. erforderliche Export- und Zollbewilligungen auf eigene Kosten sicherzustellen. uvex haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Produkte und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Von etwaigen diesbezüglichen Forderungen und Schadenersatzansprüchen stellt der Kunde uvex hiermit bereits jetzt frei.

8. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand ist Fürth/Bayern, Deutschland.

Für alle Verträge, auf die diese Besonderen Geschäftsbedingungen der uvex group für Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen anwendbar sind, gilt ausschließlich deutsches Recht, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der uvex group für Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Vereinbarung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Dieses Dokument ist gültig ab 12. Dezember 2024